

# **Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

der Verbandsgemeindeverwaltung Konz  
vom 24.03.2011

Der Verbandsgemeinderat Konz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Konz erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Konz.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

#### § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt je Kalendermonat:

**Obdachlosenunterkunft Karthäuser Straße 3, Konz (Erdgeschoss)**

(Eigentümer: Verbandsgemeinde Konz):

für die drei Zimmer rechts und das zweite Zimmer links (je 12 qm):	150,00 €
für das 1. Zimmer links (19 qm):	180,00 €

In den Nutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Wasser- und Kanalgebühren, Heizung, Gebühren für die Abfallentsorgung, Allgemeine Betriebskosten sowie die Strom- und Reinigungskosten für das Gemeinschaftsbad und die Flure enthalten.

**Obdachlosenunterkunft Saarstraße 26, Konz (Erdgeschoss links)**

(Eigentümer: Stadt Konz):

für die Räume im Erdgeschoss links (Wohnzimmer, Küche, Bad, Schlafzimmer, insgesamt 58 qm) inklusive Wasser- und Kanalgebühren, allgemeine Betriebskosten und Gebühren für die Abfallentsorgung:	260,00 €
---	----------

**Obdachlosenunterkunft Weinbergstraße 31, Konz (Dachgeschoss)**

(Eigentümer: Stadt Konz)

für die Räume im Dachgeschoss (Wohnzimmer, Küche, Badezimmer, Schlafzimmer insgesamt 50 qm) Inklusive Wasser- und Kanalgebühren, allgemeine Betriebskosten und Gebühren für die Abfallentsorgung:	250,00 €
--	----------

**Für alle anderen Obdachlosenunterkünfte, die in Zukunft kurzfristig ausgewiesen werden müssen:** pro Quadratmeter (zzgl. Nebenkosten) 5,00 €

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 24.03.2011

Verbandsgemeindeverwaltung Konz

gez. Dr. Karl-Heinz Frieden  
Bürgermeister